

STAND: 06.03.2022

Transparenzregister 2022

Dipl.-Kfm. André Bratsch
Steuerberater

Löbauer Straße 5
02625 Bautzen

Tel.: 03591 / 6707- 0

Fax: 03591 / 6707-20

kontakt@steuerkanzlei-bratsch.de

www.steuerkanzlei-bratsch.de

→ jetzt Handlungsbedarf u. a. für Kapitalgesellschaften, OHG, KG u. Vereine

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

bestimmte Rechtsformen (u. a. GmbH, UG, OHG, KG, eingetragene Vereine) sind zur Eintragung im Transparenzregister verpflichtet.

Hier besteht aktueller Handlungsbedarf, da für - abhängig von der Rechtsform - die **Fristen am 31.03.2022, 30.06.2022** oder **31.12.2022** enden.

Bitte beachten Sie dazu nachfolgende Ausführungen.

Inhalt

I. Was ist das Transparenzregister:	2
II. Wer ist eintragungspflichtig?	2
III. Welche genauen Fristen bestehen?	3
IV. Welche Daten sind einzutragen?	3
V. Wer gilt als wirtschaftlich Berechtigter?	3
VI. Rechtsfolgen bei Nichteintragung	3
VII. Beauftragung der Kanzlei und Gebühren	4
VIII. Eigenständige Veröffentlichung im Transparenzregister	4
IX. Rechtlicher Hinweis	4

I. Was ist das Transparenzregister:

Das Transparenzregister wird von der Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt und vom Bundesverwaltungsamt beaufsichtigt und dient der Umsetzung der Vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie; §§ 18 ff. Geldwäschegesetz (GwG).

Das Transparenzregister wurde geschaffen, um die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsstrukturen transparent und die wirtschaftlichen Berechtigten erkennbar zu machen.

Zur Umsetzung dieses Zwecks wurden bestimmte Vertragspartner (§ 2 GwG; bspw. Kreditinstitute, Finanzanlagevermittler, Versicherungsunternehmen, Immobilienmakler, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) dazu verpflichtet, vor Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer Transaktion mit einer eintragungspflichtigen Vereinigung, die dahinterstehenden wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren und ggf. laufende Änderungen zu überwachen.

Die ursprüngliche Meldefiktion (Hinterlegung der wirtschaftlich Berechtigten durch elektronische Gesellschafterliste im Handelsregister) wurde abgeschafft, so dass das **Transparenzregister zum Vollregister** wird.

Damit sind alle eintragungspflichtigen Vereinigungen zur Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister verpflichtet, unabhängig davon, ob die erforderlichen Angaben aus anderen öffentlichen Registern ersichtlich sind.

II. Wer ist eintragungspflichtig?

Gesetzliche Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften haben gemäß § 20 GwG die gesetzlich geforderten Angaben zu den an diesen Vereinigungen wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und im Transparenzregister eintragen zu lassen.

Dies betrifft insbesondere:

- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (**GmbH**)
- Unternehmergesellschaften (**UG**)
- Kommanditgesellschaften (**KG**)
- offene Handelsgesellschaften (**OHG**)
- eingetragene Vereine (**e.V.**)
- eingetragene Genossenschaften (**eG**)
- Aktiengesellschaften (**AG**)
- Kommanditgesellschaften auf Aktien (**KGaA**)
- Partnerschaftsgesellschaften (**PartG**)

Nicht eintragungspflichtig sind aktuell insbesondere folgende Rechtsformen

- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaften),
- nicht rechtsfähige Vereine
- Einzelkaufleute
- Freiberufler

III. Welche genauen Fristen bestehen?

Für Vereinigungen, die bisher von der Meldefiktion Gebrauch machen konnten, werden Übergangsfristen eingeräumt.

Diese Fristen enden:

- für AG, SE, und KGaA → am 31.03.2022
- für **GmbH, UG, Genossenschaften** und Partnerschaften → **am 30.06.2022**
- für alle anderen Rechtsformen (**Vereine, OHG, KG**) → **am 31.12.2022.**

IV. Welche Daten sind einzutragen?

Von den zur Eintragung Verpflichteten sind gemäß § 19 GwG folgende Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten elektronisch zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses
- alle Staatsangehörigkeiten.

Meldungen und erforderliche Änderungen müssen unverzüglich vorgenommen werden

V. Wer gilt als wirtschaftlich Berechtigter?

Als wirtschaftlich Berechtigter gilt jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine Rechtseinheit (juristische Person) oder eine Rechtsgestaltung steht.

- ➔ Für GmbH und eingetragene Personengesellschaften (OHG, KG) gilt dies, sobald die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte einer Gesellschaft hält oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.
- ➔ Bei Treuhandverhältnissen kann auch der Treugeber ein wirtschaftlich Berechtigter sein.
- ➔ Sofern keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann, gilt gem. § 3 Abs. 2 S. 5 GwG der gesetzliche Vertreter als fiktiver wirtschaftlich Berechtigter.

VI. Rechtsfolgen bei Nichteintragung

- ➔ Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld bis zu 1 Million Euro geahndet wird
 - bei vorsätzlicher oder leichtfertiger Verletzung der Eintragungspflicht
 - unvollständige und nicht fristgerechte Meldung
- ➔ Veröffentlichung von Verletzungen der Eintragungspflicht das Bundesverwaltungsamt (BVA)

VII. Beauftragung der Kanzlei und Gebühren

Die **Kanzlei** darf für die Veröffentlichung im Transparenzregister **ausschließlich als Bote** tätig werden, da anderenfalls eine unerlaubte Rechtsberatung erfolgt.

Der Botendienst umfasst dabei ausschließlich die Eintragung der vorgelegten Daten zu den wirtschaftlichen Berechtigten im Transparenzregister.

Soweit Sie die Leistung beauftragen, lassen wir Ihnen auf Grundlage der vorliegenden Daten ein Formular zukommen. Hier bestätigen bzw. ergänzen Sie die Angaben zu den wirtschaftlichen Berechtigten und beauftragen uns mit der Veröffentlichung im Transparenzregister.

Die Leistung wird wie folgt abgerechnet:

- | | |
|---|-------------------|
| - Ersteintragung im Transparenzregister: | netto 200,00 Euro |
| - Einmalige Erstanmeldung | |
| - Angaben für bis zu 4 wirtschaftlich Berechtigte | |
| - Bestätigung der Eintragung im Transparenzregister | |

VIII. Eigenständige Veröffentlichung im Transparenzregister

Die Veröffentlichung der relevanten Daten im Transparenzregister kann auch eigenständig durch das Unternehmen erfolgen.

Hierzu ist zunächst eine Registrierung beim Transparenzregister notwendig.

Die Registrierung und diesbezügliche Informationen finden Sie unter:

www.transparenzregister.de

IX. Rechtlicher Hinweis

Diese Mandanteninformation stellt keine Rechtsberatung dar und soll einen ersten Überblick über rechtliche Verpflichtungen verschaffen.

Die Ausführungen sind als Zusammenfassung zu verstehen und nicht vollständig. Für eine umfassende Analyse und Beratungsleistungen ist ein Rechtsanwalt heranzuziehen.